

26.02.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes
und der Strafprozeßordnung

Punkt 15 c der 626. Sitzung des Bundesrates am 1. März 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

In Ziffer 1 der Drucksache 73/1/91 wird nach dem dritten Anstrich ein weiterer Anstrich mit folgendem Text eingefügt:

- Das Bundesamt für Wirtschaft sollte eine dezentrale Organisation in Form einer Zentrale mit Außenstellen erhalten. Nach Auffassung des Bundesrates hätte dies den Vorteil, daß
- die Genehmigungsverfahren in engerem und ortsnäherem Kontakt mit den Antragstellern durchgeführt und zügiger abgeschlossen werden könnten,
- eine engere Vernetzung mit den regionalen Organen der Zollverwaltung, der Strafverfolgungsbehörden und der Steuerverwaltung möglich wäre,
- ein sachkundiger Ansprechpartner für alle Informationen auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts vorhanden wäre, der den Unternehmen und den regionalen Wirtschaftsorganisationen vor Ort zur Verfügung stünde.

Ausgeliefert am 27. FEB. 1991 ...

Begründung:

Es erscheint im Interesse einer zügigeren Abwicklung der Genehmigungsverfahren und effizienteren Kontrolle geboten, neben der Zentrale des Bundesamtes für Wirtschaft dezentrale Außenstellen des Amtes in den Ländern einzurichten, um die Verfahren in engem Kontakt mit den antragstellenden Unternehmen und ggf. im Benehmen mit den regionalen Organen der Zollverwaltung, der Strafverfolgungsbehörden und der Steuerverwaltung abwickeln zu können. Einer solchen Dezentralisierung steht das Gebot der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung nicht entgegen.